

Satzung

Gemeinnütziger Verein „God is good e.V.“

Die nachstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 12.06.2013 beschlossen und per schriftlichem Umlaufbeschluss vom 12.07.2013 geändert.

§ 0 - Präambel

1. Der Verein „God is good e.V.“ versteht sich als Vereinigung von Personen, die das Ziel haben, den christlichen Glauben auf der Grundlage der Bibel als dem geschriebenen Wort Gottes den Menschen nahe zu bringen sowie die Einheit unter den Christen zu fördern.

2. Dies soll geschehen im Geist der Nächstenliebe durch Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums des Herrn Jesus Christus auf der Grundlage der Bibel als dem geschriebenen Wort Gottes sowie die Stärkung des christlichen Glaubens. Die Form und die Mittel werden im Einklang mit der Bibel gewählt.

3. Der Verein versteht sich als überkonfessionell und strebt die Zusammenarbeit mit anderen christlichen Werken und Organisationen an.

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „God is good“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Limbach- Oberfrohna.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr verkürzt ist und am 31.12.2013 endet.

4. Der Verein „God is good e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Predigtdienste zur Verkündigung des Wortes Gottes auf der Grundlage der Bibel
- Angebot von Training und Seelsorge an Hilfesuchende
- Medienarbeit (wahlweise auf elektronischem oder postalischem Weg) durch Verbreiten von Newslettern und Berichten über die Vereinsarbeit
- Organisation und Durchführung von evangelistischen Veranstaltungen in Städten unter Zusammenarbeit mit christlichen Kirchen, Gemeinden und Werken vor Ort
- Aufbau und Betrieb von Gemeinde nach biblischem Vorbild sowie das Anbieten und Veranstalten von Gottesdiensten
- Unterstützung anderer christlicher Dienste durch Tat, Finanzen und Aktionen.

7. Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der die Aufgaben der Hilfsperson hervorgehen.

§ 2 – Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist möglich.

§ 4 – Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wird der Eintritt wirksam.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt (Kündigung) des Mitglieds, durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendermonats wirksam. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht..

5. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder ihr Verhalten in krassem Gegensatz zu den Grundsätzen eines christlichen Lebenswandels stehen. Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung muss dem Ausschluss mit 3/4 Mehrheit zustimmen, wobei das betreffende Mitglied hierbei keine Stimme hat.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist ein Mitglied, welches seinen satzungskonformen Zahlungen nicht nachkommt. Mit der Kündigung durch ein Mitglied ruht dessen Stimmrecht hinsichtlich der Abstimmung über

Entscheidungen, welche die Zukunft betreffen. Nur anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Die in der Beitragsordnung bestimmten Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Mitgliederversammlung (MV) obliegen:

- Entgegennehmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes
- Die MV kann einen Beirat installieren und wählt dessen Mitglieder
- Die MV kann Mitgliedsbeiträge beschließen und diese in einer Beitragsordnung regeln
- Änderungen der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösen des Vereins

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht über Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

6. Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschließen, sofern die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer (bei dessen Abwesenheit von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 – Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln nach außen.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Vorsitzendem
- Stellvertretenden Vorsitzendem
- Kassierer
- Schriftführer

4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes zugelassen sind darüber hinaus eventuelle Beisitzer, falls solche für den Verein definierte Aufgabengebiete übernommen haben. Diese haben in den Sitzungen beratende Funktion und kein Stimmrecht.

6. Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

7. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

8. Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Alle Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

10. Sofern der Vorstand auch die Tagesgeschäfte des Vereins führt, kann er hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

11. Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 10 – Finanzierung der Vereinsarbeit

1. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Trainingsangeboten sowie durch Erbschaften und Vermächtnisse.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Buchführung zu erstellen. Der Jahresabschluss des Vereins soll innerhalb von fünf Monaten nach Wirtschaftsjahresende erstellt werden.

§ 11 – Änderungen der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

§12 – Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Face to Face e.V.“, Euskirchen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Religion zu verwenden hat.

Limbach- Oberfrohna, am 16.08.2018